



## Nutzungsvertrag

zwischen der Gemeinde Cölbe, vertreten durch den Gemeindevorstand, nachfolgend Vermieter genannt

und

Name, Vorname und Verein/Institution	Postleitzahl, Ort, Straße, Nr.	Telefon	Fax	eMail
--------------------------------------	--------------------------------	---------	-----	-------

nachfolgend Mieter genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

Es werden folgende Räumlichkeiten der Gemeinschaftshäuser in der Gemeinde Cölbe zu den aufgeführten Entgelten (bitte ankreuzen) zu dem nachstehend aufgeführten Nutzungszweck zur Verfügung gestellt:

Nutzungszeitraum:

Raum	Raumentgelte je Tag				Heizungszuschlag je Tag
	Bei Trauerfeiern ortsansässiger natürlicher Personen	Bei Familienfeiern natürlicher Personen	Für Vereine, Verbände, kirchliche Organisationen und Gewerbebetriebe mit Sitz in Cölbe	Für nicht ortsansässige natürliche Personen, Vereine, Verbände, kirchliche Organisationen, und Gewerbebetriebe	
<b>Mehrzeckhalle Bürgeln</b>					
Kleiner Saal	29,20 €	58,30 €	58,30 €	174,00 €	10,00 €
Großer Saal	64,70 €	126,50 €	126,50 €	375,00 €	38,00 €
Mehrzweckraum	12,90 €	35,00 €	35,00 €	105,00 €	3,00 €
Küche	kein Raumentgelt	kein Raumentgelt	25,90 €	78,00 €	kein Zuschlag
Ausschanktheke	5,10 €	9,90 €	10,00 €	30,00 €	kein Zuschlag
Auf- Abbautag					
<b>Gemeindehalle Cölbe</b>					
Kleiner Saal	29,00 €	58,30 €	58,30 €	174,00 €	12,50 €
Großer Saal	58,20 €	116,60 €	116,60 €	345,00 €	29,00 €
Mehrzweckraum	16,20 €	34,10 €	34,10 €	96,00 €	6,50 €
Küche	kein Raumentgelt	kein Raumentgelt	25,90 €	78,00 €	kein Zuschlag
Ausschanktheke	5,10 €	9,90 €	9,90 €	30,00 €	kein Zuschlag
Auf- Abbautag					
<b>Bürgerhaus Schönstadt</b>					
Kleiner Saal	19,40 €	48,40 €	48,40 €	144,00 €	8,00 €
Großer Saal	48,50 €	97,00 €	97,00 €	288,00 €	30,00 €
Mehrzweckraum	12,70 €	25,30 €	25,30 €	75,00 €	3,50 €
Küche	kein Raumentgelt	kein Raumentgelt	19,40 €	57,00 €	kein Zuschlag
Ausschanktheke	5,10 €	9,90 €	9,90 €	30,00 €	kein Zuschlag
Auf- Abbautag					
<b>Dorfgemeinschaftshaus Schwarzenborn</b>					
Kleiner Saal	8,10 €	16,30 €	16,30 €	48,00 €	4,00 €
Großer Saal	16,20 €	32,30 €	32,30 €	96,00 €	12,00 €
Küche	kein Raumentgelt	kein Raumentgelt	12,90 €	36,00 €	kein Zuschlag
Aufbautag		24,30 €			8,00 €
Abbautag					
<b>Einzelsumme</b>					

<b>Gesamt</b>	<b>X</b>	<b>Nutzungsdauer</b>	<b>€</b>
---------------	----------	----------------------	----------

## § 2

Für in Anspruch genommene Leistungen/Dienstleistungen durch Bedienstete der Gemeinde Cölbe werden folgende Personal- und Sachkosten in Rechnung gestellt.

(Bitte eintragen)

<b>Personalgebühren</b>					
1.1	Arbeiter je Std. 33,- Euro	Anzahl der Stunden	Std	Höhe der Kosten Euro	€
1.2	Hilfskraft Je Std. 18,- Euro	Anzahl der Stunden	Std	Höhe der Kosten Euro	€
<b>Fahrzeuggebühren</b>					
2.1	PKW Je Std. 20,- Euro	Anzahl der Stunden	Std	Höhe der Kosten Euro	€
2.2	Transporter Je Std 28,- Euro	Anzahl der Stunden	Std	Höhe der Kosten Euro	€
2.3	Klein-LKW Je Std. 30,- Euro	Anzahl der Stunden	Std	Höhe der Kosten Euro	€
2.4	LKW Je Std. 33,- Euro	Anzahl der Stunden	Std	Höhe der Kosten Euro	€
	<b>Insgesamt</b>				€

## § 3

Die Gemeinde Cölbe erhebt für die Überlassung der Räume eine Kautions in Höhe von

0,00 Euro

Die Kautions ist vor der Nutzung der Räumlichkeiten, sofort nach Abschluss des Mietvertrages fällig.

## § 4

Die Hausordnung und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Cölbe werden in ihrer jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil.

Vor der Übergabe der Räumlichkeiten und des benötigten Inventars/der Ausstattungsgegenstände wird ein Übergabeprotokoll gefertigt. Bei der Übergabe werden auch die erforderlichen Schlüssel (Schließanlage) ausgehändigt. Die Bestuhlungspläne sind einzuhalten, Fluchttüren sind frei bzw. offen zu halten.

## § 5

Die bei der Rückgabe an den Vermieter am Gebäude, oder baulichen Einrichtungen festgestellten Beschädigungen und die beschädigten bzw. Fehlmengen beim Inventar werden dem Mieter/der Mieterin zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

## § 6

Für die Vorbereitung der Veranstaltung steht ein Beauftragter (Hausmeister, Vertreter/in) zur Verfügung, der in die Bedienung der technischen Anlage einweist. Dieser Beauftragte ist für die Einhaltung der Ordnung in der Gesamtanlage eingesetzt. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung und die Allgemeinen Vertragsbedingungen ist der Beauftragte befugt, das Hausrecht wahrzunehmen und auszuüben.

Auf die interne Gestaltung der Veranstaltung, soweit die vorgenannt Ordnung nicht gestört wird, hat der Beauftragte der Gemeinde kein Einflussrecht.

Der Beauftragte hat (wenn keine anderweitige Regelung getroffen wird) für die rechtzeitige Öffnung und Schließung der Räumlichkeiten zu sorgen.

## **§ 7**

**Die Rücknahme der Räume und des Inventars erfolgt auf der Grundlage des Übergabeprotokolls. Die Räume sind vom Mieter/von der Mieterin unbestuhlt und besenrein, die Toilettenanlagen, Küche, Thekenraum und Foyer sind vollständig geputzt zu übergeben. Das Inventar ist gebrauchsfertig zu reinigen. Anfallende Abfälle sind vom Mieter/ von der Mieterin ordnungsgemäß und auf seine/ihre Kosten zu entsorgen.**

## **§ 8**

Für die Mehrzweckhalle Bürgeln, die Gemeindehalle Cölbe und das Bürgerhaus Schönstadt bestehen Getränkebezugsverträge. Alle Getränke sind über den Beauftragten (Hausmeister, Vertreter/in) zu bestellen (auf Kommission). Bezogene Getränke werden nach den tatsächlichen Mengen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 v.H. berechnet.

## **§ 9**

Der Mieter haftet dem Vermieter für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages. Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, gilt der Gerichtsstand der Gemeinde Cölbe.

## **§ 10**

Seit dem 01.10.2007 besteht nach § 1 des Hess. Nichtraucherschutzgesetzes absolutes Rauchverbot in den öffentlichen Gebäuden, somit auch in den Gemeinschaftshäusern. Nichteinhaltung kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Der Mieter sichert die Einhaltung dieses Verbotes zu.

## **§ 11**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne daß damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Cölbe  
Im Auftrag:

Datum:

Steidl  
Vermieter

Mieter/Mieterin

## Antrag auf Förderung der Vereine

Name/Verein

---

Zweck/ förderfähige Maßnahme

---

(Bitte ankreuzen)

	Gemäß Richtlinien	Grund der Förderung	Höhe des Raumentgeltes in €	Höhe des Zuschusses in €
<input type="checkbox"/>	§ 3	Für Internationale und andere Veranstaltungen von besonderer Bedeutung in Cölbe		
<input type="checkbox"/>	§ 10 (1)	Bei Benutzung durch örtliche Vereine für gesellige Veranstaltungen Zuschuss ein Drittel der Raumentgelte		
<input type="checkbox"/>	§ 10 (2)	Bei Benutzung durch örtliche Vereine für gesellige Veranstaltungen, die von allen Einwohnern besucht werden können und die Kosten nicht durch die Einnahmen gedeckt werden. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Zuschuss in voller Höhe der Raumentgelte		
<input type="checkbox"/>	§ 10 (3)	Bei Veranstaltungen für wohltätige Zwecke		
<input type="checkbox"/>	§ 10 (4)	Nutzung für vereinsinterne Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden (z.B. Jahreshauptversammlung). Zuschuss in Höhe der Raumentgelte		
<input type="checkbox"/>	§ 10 (5)	Eine vereinsinterne Feier pro Jahr Zuschuss in Höhe der Raumentgelte		
<input type="checkbox"/>	§ 10 (6)	Die Nutzung durch örtliche Vereine im Rahmen der Jugendarbeit ist kostenfrei		
		<b>Insgesamt:</b>		<b>€</b>

Antragsteller:

Datum: .....

Unterschrift: .....